

titäten als Doctoren der Medicin promoviren, nach demselben beurtheilt hat.

Abg. **Sachße**: Nach dem, was von dem Herrn Regierungscommissar und sonst geäußert worden ist, habe ich nur Weniges zu bemerken. Ich halte die Führung des Doctortitels bei den Zahnärzten nicht für so gleichgültig. Man weiß — alle Achtung vor tüchtigen Zahnärzten — welchen Begriff man in früheren Zeiten mit einem Zahnarzte verband. Es liegt die Neigung zum Hervorthun und Prahlen mit dem Wissen im Hintergrund. Darf der Zahnarzt den Doctortitel förmlich führen, ihn zum Aushängeschild seiner Wohnung machen, so kann es nicht fehlen, daß manche Zahnpatienten bei dem genauen Zusammenhange der Medicin mit der Chirurgie, der Zahnübel mit innern Leiden, einen solchen Zahnarzt, der zugleich den Doctortitel führt, auch zu Anderem gebrauchen, und dieser den pecuniären Vortheil benützt, um den Patienten auch in solchen Fällen Rath zu ertheilen, die den Zahnarzt Nichts angehen. Das geschieht, ohne daß Jemand Kenntniß davon haben kann. Auf der andern Seite sieht man auch nicht ab, warum ein Zahnarzt, der sich nicht getraut, sich der Doctorprüfung zu unterwerfen, diesen Titel führen soll, so lange man nicht weiß, wie weit die Prüfung der medicinischen Doctoren auf andern Universitäten geht, und ob diese nicht besonders dann erleichtert wird, wenn solche Personen nicht in dem Lande, wo sie die Promotion erlangt haben, die Praxis ausüben. Wenn sie nämlich nicht in dem Lande, wo sie sich niederlassen, sich der Prüfung unterziehen wollen, so entsteht allerdings die Vermuthung, ob sie nicht auf leichtere Weise, als bei uns, im Auslande die Doctorwürde erlangt haben.

Abg. **Braun**: Inwiefern und wodurch der Doctortitel, welchen der Reclamant beansprucht, auf der Universität Würzburg erworben worden ist, das weiß man nicht, darüber mag sich die Universität Würzburg verantworten. Was der Sprecher sagte, daß die Zahnärzte häufig nur Personen seien, welche den Doctortitel zum Aushängeschild gebrauchten, um Patienten anzuziehen, dem muß ich in Bezug auf den Reclamanten, dessen Persönlichkeit mir bekannt ist, durchaus widersprechen. Reclamant ist ein Mann, der alle Achtung im bürgerlichen Leben verdient, und sie auch besitzt. Wenn der Abgeordnete weiter äußerte, daß leicht zu Mißbrauch Anlaß gegeben werden könne, wenn man einem Zahnarzt den Doctortitel zugesteht, selbst wenn Jener die innere Praxis nicht betreiben will, so heißt das weiter Nichts, als man wolle den Gebrauch nicht gestatten, weil man den Mißbrauch befürchtet.

Abg. **Brockhaus**: Soviel ich weiß, sind die Zahnärzte als solche keiner besondern Prüfung unterworfen, und dadurch in einer eigenthümlichen Stellung . . .

Königl. Commissar **Kohlshütter**: Als Zahnärzte sind sie nicht besonders examinirt, sondern sobald man als Wundarzt legitimirt ist, kann man auch die Zahnheilkunde betreiben.

Abg. **Brockhaus**: Indem D. Herina nur Zahnarzt zu sein behauptet, sehe ich nicht ein, wie das Gesetz auf ihn angewendet werden kann. Es ist ein bloßer Titel, den er erlangt hat,

und nach den Gesetzen der Universität Würzburg muß er ihn statutengemäß erlangt haben. Ich glaube, im Gegensatz zu der vorhin geäußerten Ansicht, daß die Führung des Doctortitels in einem solchen Falle eine Garantie mehr ist für das Publicum. Wenn Jemand weiß, daß ein Zahnarzt den Doctortitel in richtiger Weise auf einer deutschen Universität erlangt hat, so gibt ihm das zugleich die Ueberzeugung, daß es kein Pfuscher sei.

Abg. aus dem Winkel: Auch dies ist in der Deputation zur Berathung gekommen, ob es nicht als bloßer Titel zu betrachten sei, und allerdings, wenn dies der Fall ist, so dürfte es umsoweniger geschehen, daß er den Titel führt. Denn es ist bekannt, daß alle Titel, in fremden Ländern erworben, nur im hiesigen Lande geführt werden dürfen, wenn sie durch Concession der Regierung bestätigt sind. In dem geselligen Leben wird darnach nicht gefragt; aber sobald er officiell geführt wird, muß er von der Staatsregierung genehmigt sein. Also, wenn von einem Titel die Rede ist, so würde dies nur gegen Hering sprechen.

Abg. **Loth**: Zweierlei habe ich nur noch zu erinnern; das Eine gilt einer Aeußerung des Herrn Abg. Sachße, das Andere einer Aeußerung des Herrn Regierungscommissars. Es behauptete der Herr Abg. Sachße, wenn sich der Reclamant nicht getraut habe, der Prüfung sich zu unterwerfen, so müsse er auch die Folgen davon tragen. Allein es war ja zu der Zeit, wo der Reclamant als Zahnarzt aufgetreten ist, eine Verordnung gar nicht vorhanden, welche ihn genöthigt hätte, sich einer Prüfung zu unterwerfen. Man hat vielmehr geschehen lassen, daß er seinen Erwerb als Zahnarzt auch ohnedies ausübe. Uebrigens wird auch nicht verlangt, daß derjenige, welcher nicht medicinische Praxis treiben will, sich einem Examen unterwerfe, welches denjenigen, die sie ausüben wollen, vorgeschrieben ist. Wenn Jemand erklärt hat, daß er medicinische Praxis nicht treiben will, so folgt doch daraus von selbst, daß er sich auch dem Examen nicht zu unterwerfen braucht. Einen andern Einwand hat der Abg. Braun bereits widerlegt, daß nämlich, wenn dem Reclamanten gestattet wäre, den Doctortitel zu führen, dies dazu dienen werde, die Berechtigung auf die eigentliche medicinische Praxis auszudehnen. Es ist dies ein gravamen de futuro, und bedarf eigentlich keiner Berichtigung, weil man sonst auf ein Feld käme, was keine Grenzen hätte. Hat sodann der Herr Regierungscommissar eine Aeußerung von mir berichtigt, insofern als er bemerklich machte, daß den auswärtig promovirten Aerzten, wenn sie hier medicinae practici würden, den Doctortitel zu führen nicht erlaubt sei, — so erwiedere ich, daß ich eine Aeußerung der Art nicht gethan habe. Meine Aeußerung galt nur der Widerlegung des Referenten, welcher die Behauptung aufstellte, als wenn nur die in hiesigem Lande promovirten Aerzte medicinische Praxis treiben dürften. Ich habe hierzu geäußert, daß dies nicht der Fall sei, es dürften vielmehr auch auswärtige Promoti, welche hier nur das Examen der medicinae practicum gemacht haben, medicinische Praxis treiben. Meine Behauptung ging also nicht darauf, daß diejenigen auswärtigen Promoti, welche das Examen der medici-